

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Dezember 2002	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 02	Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-20, 22-5, 320-157, 323-66</i>	698
26. 11. 02	Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 232-7</i>	700
26. 11. 02	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	701
26. 11. 02	Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen <i>Ändert GVBl. II 316-25, 316-29</i>	702
26. 11. 02	Sechstes Gesetz zur Änderung des HSOG (Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde) <i>Ändert GVBl. II 310-63</i>	704
27. 11. 02	Hessisches Gesetz über den Bau und die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private <i>GVBl. II 60-31</i>	705
27. 11. 02	Gesetz zur Änderung des Börsenaufsichtskostengesetzes <i>Ändert GVBl. II 54-40</i>	709
26. 11. 02	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge <i>Ändert GVBl. II 37-33</i>	710

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Neuntes
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 27. November 2002

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 51a Abs. 1 werden die Worte „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte oder sein Vertreter kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 56 Abs. 1 zuständige Behörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“
 - b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
4. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 51a) möglich.“
5. In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „des § 50“ durch die Angabe „der §§ 50 und 51 Abs. 4“ ersetzt.
6. Dem § 85 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für Lehrer und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31. Juli 2008 die

wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Richtergesetzes**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 7a Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ und die Worte „Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385)“ durch die Worte „Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170)“ ersetzt.
3. In § 7l Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „1 550 Euro“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 24 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der
Dienstjubiläumsverordnung**

Dem § 3 Abs. 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251) wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Ausbildung oder die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 am ersten Arbeitstag eines Monats angetreten, so zählt der gesamte Monat zur Jubiläumsdienstzeit, wenn ansonsten das Dienstjubiläum nicht mehr erreicht werden würde.“

Artikel 4⁴⁾

**Änderung der
Hessischen Beihilfenverordnung**

§ 15 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564) wird aufgehoben.

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

²⁾ Ändert GVBl. II 22-5

³⁾ Ändert GVBl. II 320-157

⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-66

Artikel 5
Schlussvorschriften

§ 1

Die Befugnis der zuständigen Stellen, die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 2

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Richtergesetz in der sich aus diesem Ge-

setz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 1998,
2. die übrigen Regelungen am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes*)
Vom 26. November 2002

Artikel 1

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 80 Satz 2 und § 82 Satz 2“ durch die Angabe „§ 82 Satz 2 und §§ 23, 86 Satz 1“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ist die Aufsichtsbehörde, für Stiftungen öffentlichen Rechts die Landesregierung.“
3. § 4 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Erteilung der Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium“ und die Worte „der sachlich zuständige Minister“ durch die Worte „das sachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. In § 17 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über die rechtsfähigen

Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrem Bezirk (Stiftungsverzeichnis). Es kann in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält den Namen, den Sitz, den Zweck, die Vertretungsberechtigung, den Tag der Anerkennung und die Anschrift der Stiftung. Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.“

8. In § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „genehmigt“ durch die Worte „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
9. In § 28 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium“ ersetzt.
10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Stiftungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.“
11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten“.
 - b) Nach den Worten „in Kraft“ werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes*)**

Vom 26. November 2002

Artikel 1

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. I S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (GVBl. I S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „von Schriften“ ein Komma und die Worte „besprochenen Tonträgern“ eingefügt.
2. Nach § 10 wird als § 10a eingefügt:

„§ 10a

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden haftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes

oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

3. § 21 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 21a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ und in Satz 2 die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die für das Presserecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Pressegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und
der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen*)**

Vom 26. November 2002

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Spielbankerlaubnis kann Spielangebote der Spielbank im Internet zulassen.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Einzelheiten über die Spielangebote im Internet (insbesondere zulässige Spiele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Ausschluss von Spielsüchtigen) werden in der Spielbankerlaubnis geregelt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag der Spielbank im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 55 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bei der Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank für einen Anlaufzeitraum und für den Zweigspielbetrieb einer Spielbank oder für die Einrichtung eines Spielangebots im Internet um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. Bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen befristeten Zeitraum auf über den in Satz 2 genannten Prozentsatz hinaus ermäßigt werden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Neben der Spielbankabgabe sind vom Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen an das Land zu

entrichten, die bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 25 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 20 vom Hundert des Bruttospielertrags betragen. Die Gemeinde erhält von diesen Leistungen den nach § 5 für die Spielbankabgabe festgesetzten Anteil.

(2) Weitere Leistungen als die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 können in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder zwischen dem Spielbankunternehmer und dem Erlaubnisinhaber vereinbart werden, wenn dieser den Spielbetrieb nicht selbst ausübt. Wird in Bad Wildungen ein Zweigspielbetrieb errichtet, so tritt an die Stelle des Erlaubnisinhabers nach Satz 1 die Standortgemeinde. Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.“

Artikel 2²⁾

§ 6 Abs. 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368) erhält folgende Fassung:

„(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main ist die Teilnahme am Spiel nur ins Ausland fliegenden Fluggästen, die Ausländer sind oder ein Flugziel außerhalb der Schengen-Staaten haben, ankommenden Fluggästen des internationalen Flugverkehrs von außerhalb der Schengen-Staaten, Umsteigern des internationalen Flugverkehrs, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sowie den Flugbesatzungen mit ausländischem Pass gestattet. Die Teilnahmeberechtigung von Fluggästen ist durch Vorlage der für den betreffenden Tag gültigen Bordkarte nachzuweisen, bei Flügen innerhalb der Schengen-Staaten auch durch einen Pass oder einen Ausweis.“

Artikel 3

(1) Die Befugnis des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, die Spiel-

¹⁾ Ändert GVBl. II 316-25
²⁾ Ändert GVBl. II 316-29

ordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu ändern, bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 Abs. 2 und § 4 sind ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des HSOG
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für erlaubnispflichtige Hunde)***

Vom 26. November 2002

Artikel 1

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 546, 547), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach § 71 folgende Angabe eingefügt:

„ § 71a Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung“.

2. Nach § 71 wird als § 71a eingefügt:

„ § 71a

Gefahrenabwehrverordnungen
Hunde, Haftpflichtversicherung

(1) Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Zu diesem Zweck können sie Rassen und Gruppen von

Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassenspezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

(2) Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500 000 Euro abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über den Bau und die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private*)**

Vom 27. November 2002

§ 1

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für den Bau (Neu- und Ausbau) von Brücken und Tunneln im Zuge öffentlicher Straßen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562).

§ 2

Bau und Finanzierung durch Private

(1) Die Aufgaben des Baus der in § 1 genannten Straßenabschnitte können Private auf der Grundlage einer Gebührenfinanzierung wahrnehmen. Hierzu können ihnen die Planung, der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die Finanzierung zur Ausführung übertragen werden (Konzession).

(2) Hoheitliche Befugnisse gehen auf die Privaten nicht über, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3

Rechtsverordnung über die mautgebührenpflichtigen Straßenabschnitte

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die mautgebührenpflichtigen Straßenabschnitte durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die betroffenen Gebietskörperschaften sind vorher zu hören.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder den dafür zuständigen Minister übertragen.

§ 4

Beleihung, Rechte und Pflichten der Privaten

(1) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, die Privaten, die sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 festgelegtes, in der Baulast des Landes befindliches Vorhaben verpflichten, durch Rechtsverordnung mit folgenden hoheitlichen Aufgaben zu beleihen:

1. Erhebung der Mautgebühren,
2. Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast nach § 21 (Vergütung von Mehrkosten) und § 36 (Enteignung) des Hessischen Straßengesetzes,
3. Durchführung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

Für Vorhaben in der Baulast der Städte, Gemeinden oder Kreise beleihen diese die Privaten unter Beachtung der in Satz 1 genannten Kriterien durch Satzung.

(2) Die Mautgebühren dienen der Refinanzierung der den Privaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der nach § 2 Abs. 1 übernommenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen zuzüglich eines projektangemessenen Unternehmergewinns. Das Gebührenaufkommen steht den Privaten zu. Die Privaten unterstehen der Aufsicht der obersten Straßenbaubehörde; sie kann diese Aufgabe auf nachgeordnete Behörden übertragen. Ein Widerspruchsverfahren gegen einen von den Privaten erlassenen Gebührenbescheid findet nicht statt. Die Vollstreckung des Gebührenbescheides erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Privaten sind zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung aller für den Betrieb der Strecke erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet. Sie haben deren Anordnung spätestens vier Monate vor der Indienststellung der mautgebührenpflichtigen Straßenabschnitte bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans zu beantragen. Später notwendig werdende Änderungen sind unverzüglich zu beantragen. Die Privaten unterstehen insoweit der Aufsicht der Straßenverkehrsbehörde; deren Anordnungen und Weisungen haben sie Folge zu leisten.

(4) Die Privaten sind berechtigt, die zur Durchführung der Mautgebührenerhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, insbesondere Lichtzeichenanlagen und Schranken, nach Maßgabe des von der Straßenverkehrsbehörde genehmigten Verkehrszeichenplans zu betreiben. Die Privaten sind verpflichtet, die jeweils geltenden Mautgebühren zu veröffentlichen.

§ 5

Höhe der Mautgebühren

(1) Die Höhe der Mautgebühren richtet sich nach den Kosten für Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und weiteren Ausbau des jeweiligen Straßenabschnitts. Sie ist unter Berücksichtigung von Wegstrecke und Fahrzeugart festzusetzen. Sie kann auch von der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Benutzung abhängig gemacht werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem durchschnittlichen Vorteil der Benutzung stehen.

(2) Berücksichtigungsfähige Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebs-

*) GVBl. II 60-31

führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Diese setzen sich zusammen aus den Grundkosten und den kalkulatorischen Kosten. Grundkosten sind die Kosten für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Konzessionsstrecke sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und Abgaben mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Zu den Grundkosten gehören insbesondere die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Personalkosten sowie Fremdkapitalzinsen. Zu den kalkulatorischen Kosten zählen Abschreibungen sowie kalkulatorische Wagnisse und Zinsen. Der Berechnung von Abschreibungen ist der Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde zu legen. Der Abschreibungsbetrag ist auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage oder jeweiligen Teile der Anlage zu verteilen, höchstens jedoch auf den Zeitraum der Konzessionslaufzeit. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind vor der Berechnung der Abschreibung um eine darauf entfallende etwaige Anschubfinanzierung und um darauf entfallende etwaige sonstige öffentliche Fördermittel zu vermindern. Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste erhöhte Absetzungen bleiben außer Betracht. Kalkulatorische Zinsen sind Kosten, die für die Bereitstellung des von den Privaten eingesetzten Eigenkapitals angesetzt werden.

(3) Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des von den Privaten eingesetzten Eigenkapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich eines dem jeweiligen unternehmerischen Risiko angemessenen Risikozuschlags. Der Risikozuschlag darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals führen.

(4) Unverhältnismäßige Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen sind rechtzeitig und angemessen auszugleichen. Der Ausgleich einer Kostenunterdeckung ist ausgeschlossen, wenn sich die Privaten durch Vereinbarung im Konzessionsvertrag verpflichten, Bau, Erhaltung oder Betrieb des Straßenabschnitts zu einem Festpreis durchzuführen, der dann zu gleichen Teilen auf die Konzessionslaufzeit aufgeteilt wird. Die Kalkulation des Festpreises ist im Konzessionsvertrag offen zu legen und im Rahmen der Berechnung der konkreten Mautgebührenhöhe unter Beachtung der Abs. 1 und 2 und der Rechtsverordnung nach § 6 nachzuprüfen. Auch für die Kosten des Betriebs des jeweiligen Straßenabschnitts und für die Kosten des Betriebs der Mautgebührenerhebungseinrichtungen können Festpreisvereinbarungen getroffen werden, die dann entsprechend zu behandeln sind.

§ 6

Rechtsverordnung über die Höhe der Mautgebühr

(1) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die in § 5 genannten Kriterien durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 festgelegten Straßenabschnitt die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung der Kriterien des § 5 und der Rechtsverordnung nach Abs. 1 zu bestimmen. Die Privaten erwerben mit Auftragserteilung einen Anspruch auf deren Erlass. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 bedarf die Auftragserteilung der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers. Solange die ansatzfähigen Kosten noch nicht abschließend feststehen, erfolgt die Festsetzung der Mautgebühren auf der Basis der nach der Angebotskalkulation der Privaten ansatzfähigen Kosten, die um die bereits nachgewiesenen Kosten aktualisiert wurde; der Nachweis erfolgt durch prüfbare Aufstellung der Kosten, die eine rasche und sichere Beurteilung durch den Ordnungsgeber ermöglichen muss.

§ 7

Befreiungen

Von der Mautgebühr befreit sind Fahrzeuge der Streitkräfte, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Zollverwaltung sowie des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, dass diese Fahrzeuge als für die genannten Zwecke erkennbar sind oder als solche zweifelsfrei ausgewiesen werden können und ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Im Falle von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Gebührenerhebung maßgebend.

§ 8

Gebührensuldnerin,
Gebührensuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer

1. über den Gebrauch des Kraftfahrzeuges bestimmt,
2. das Kraftfahrzeug führt,
3. Halter des Kraftfahrzeuges ist.

Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenentrichtung

(1) Die Schuldnerin oder der Schuldner hat die Mautgebühr in der sich aus der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautgebührenpflichtigen Benutzung oder im Falle einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die Privaten zu entrichten.

(2) Die Privaten haben der Schuldnerin oder dem Schuldner die Entrichtung der Mautgebühr durch Barzahlung zu ermöglichen. Darüber hinaus dürfen sie die Mautgebühr im Einzugs- oder automatisierten Verfahren erheben. Auf Verlangen der Schuldnerin oder des Schuldners ist eine Quittung auszustellen.

(3) Wird die Mautgebühr im Einzugsverfahren oder im automatisierten Verfahren entrichtet, dürfen die Privaten folgende Daten nur erheben und verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um mautgebührenpflichtige Benutzungen zu ermöglichen (Berechnungsdaten), abzurechnen (Abrechnungsdaten) und zu kontrollieren (Kontrolldaten):

1. Berechnungsdaten:
 - a) das Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) die für die Mautgebührenhöhe maßgeblichen Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
 - c) die Höhe der zu entrichtenden Mautgebühr;
 2. Abrechnungsdaten:
 - a) Ort und Zeit der mautgebührenpflichtigen Benutzung des Straßenabschnitts,
 - b) Zeitpunkt und Höhe der entrichteten oder noch zu entrichtenden Mautgebühr,
 - c) sonstige Daten, die für die Abwicklung der durch Rechtsverordnung nach Abs. 6 zugelassenen Zahlungs- und Abrechnungsverfahren erforderlich sind;
 3. Kontrolldaten:
 - a) das Kennzeichen und das Bild des Fahrzeugs,
 - b) die für die Höhe der Mautgebühr maßgeblichen Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
 - c) die Höhe der entrichteten oder noch zu entrichtenden Mautgebühr,
 - d) Ort und Zeit der mautgebührenpflichtigen Benutzung des Straßenabschnitts,
 - e) der Name der Person, die den Straßenabschnitt benutzt.
- (4) Die Schuldnerin oder der Schuldner der Mautgebühr hat bei der Mautgebührenerhebung nach Maßgabe des § 11 mitzuwirken. Sie oder er hat die technischen Einrichtungen zur Mautgebühren-

erhebung ordnungsgemäß zu benutzen und die für die Mautgebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen anzugeben.

(5) Haben die Privaten einen Vertrag über die Be- und Abrechnung der Mautgebühr geschlossen, sind die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag nach § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) anzuwenden. Die Abs. 2 und 3 gelten für den Auftragnehmer entsprechend.

(6) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister erlässt ergänzende Bestimmungen über Art und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Abs. 3 für die von den Privaten jeweils eingesetzten Verfahren.

§ 10

Einrichtungen zur Erhebung von Mautgebühren

Einrichtungen zur Erhebung von Mautgebühren sind Zubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes.

§ 11

Nachweis und Kontrolle der Mautgebührenentrichtung

(1) Auf Verlangen der Privaten hat die Schuldnerin oder der Schuldner die ordnungsgemäße Entrichtung der Mautgebühren nachzuweisen. Hat die Schuldnerin oder der Schuldner im Voraus die Mautgebühr entrichtet und hierüber Belege erhalten, so hat sie oder er diese bei der Benutzung mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Hat die Schuldnerin oder der Schuldner die Mautgebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, dürfen die Privaten die Kontrolldaten zum Zweck der Einziehung der Mautgebühr oder zur Erstellung des Gebührenbescheides erheben und verarbeiten.

§ 12

Datenlöschung, Geschäftsstatistiken

(1) Die Privaten haben

1. Berechnungsdaten, soweit sie nicht Abrechnungsdaten sind, unverzüglich nach Durchführung der Berechnung zu löschen,
2. Abrechnungsdaten zu löschen, sobald feststeht, dass die Mautgebühr nach § 9 entrichtet wurde und der Gebührenbescheid unanfechtbar geworden ist,
3. Kontrolldaten zu löschen, sobald feststeht, dass die Mautgebühr ordnungsgemäß entrichtet wurde,
4. Bilder und Daten, die im Rahmen der Kontrolle erhoben und gespeichert wurden, unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das

Kraftfahrzeug nicht der Mautgebührenpflicht unterliegt.

Wurden Rechtsmittel gegen den Mautgebührenbescheid eingelegt, sind die Daten spätestens einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen. Ist die Mautgebühr nicht nach § 9 entrichtet worden, sind die Kontroll- und Verfahrensdaten von den Privaten spätestens einen Monat nach Abschluss des Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahrens oder Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zu löschen.

(2) Ist die Erstellung von Quittungen vereinbart, dürfen die zu quittierenden Daten bis zur Erstellung der Quittung gespeichert werden.

(3) Die nach diesem Gesetz gespeicherten Daten dürfen die Privaten in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken speichern, verändern oder nutzen.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 die Mautgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
2. entgegen § 9 Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6, jeweils in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, Daten erhebt oder verarbeitet,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Daten nicht rechtzeitig löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Börsenaufsichtskostengesetzes*)**

Vom 27. November 2002

Artikel 1

Das Börsenaufsichtskostengesetz vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbezeichnung wird das Wort „Börsenaufsicht“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „und amtlichen Kursmaklerinnen und Kursmakler“ und „eines Grunderstattungsbeitrages und“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Für börsenähnliche Einrichtungen im Sinne des Börsengesetzes gilt § 1 entsprechend.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Abwicklungssystems“ die Worte „oder eines solchen Systems einer börsenähnlichen Einrichtung im Sinne des Börsengesetzes“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „entstehen“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.
- c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ eingefügt.
- d) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die durch eine Prüfung entstehen, ob eine Einrichtung eine börsenähnliche Einrichtung im Sinne des Börsengesetzes ist.“
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstes Erstattungsjahr ist in den Fällen des § 1a, des § 2 Nr. 1 und 2, soweit börsenähnliche Einrichtungen im Sinne des Börsengesetzes betroffen sind, und des § 2 Nr. 4 das Jahr 2003, im Übrigen das Jahr 1998.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „dieses“ durch die Worte „das genannte“ ersetzt.
6. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge*)
Vom 26. November 2002**

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Satz 2 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden in Form von festen Beträgen nach Anlage 1 für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1999, nach Anlage 2 für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002 und nach Anlage 3 für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 abgegolten. Ab dem Jahr 2004 erhöhen sich die festen Beträge jährlich um 1,5 vom Hundert.“
3. In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Das für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge zuständige Ministerium entwickelt in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein datenverarbeitungsgestütztes Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und Gemeinden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten“.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 2

Anlage 1 zu Art. 1 Nr. 5, Art. 2 Abs. 3 und Anlage 2 zu Art. 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105) werden aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung zur Anpassung der Erstattungsbeträge nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 2. Juli 1997 (GVBl. I S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Sozialministerin wird ermächtigt, das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in einer neuen Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 5

Anlage 1 zu Art. 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997, Anlage 2 zu Art. 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000, Anlage 3 zu Art. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 37-33

Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 2

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1999 erstattet:

Im Jahr	1997	1998	1999
den Städten			
Darmstadt	1.026,00 DM	1.026,00 DM	1.026,00 DM
Frankfurt am Main	1.026,00 DM	1.026,00 DM	1.026,00 DM
Offenbach	1.066,00 DM	1.026,00 DM	1.026,00 DM
Wiesbaden	1.026,00 DM	1.026,00 DM	1.026,00 DM
Kassel	906,00 DM	852,00 DM	826,00 DM
den Landkreisen			
Main-Taunus	876,00 DM	876,00 DM	876,00 DM
Hochtaunus	876,00 DM	876,00 DM	876,00 DM
Offenbach	976,00 DM	918,00 DM	876,00 DM
Groß-Gerau	927,00 DM	871,00 DM	826,00 DM
Darmstadt-Dieburg	866,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Rheingau-Taunus	885,00 DM	832,00 DM	826,00 DM
Bergstraße	898,00 DM	844,00 DM	826,00 DM
Main-Kinzig	841,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Wetterau	920,00 DM	864,00 DM	826,00 DM
Odenwald	826,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Gießen	826,00 DM	826,00 DM	826,00 DM
Lahn-Dill	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Marburg-Biedenkopf	849,00 DM	798,00 DM	747,00 DM
Limburg-Weilburg	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Kassel	828,00 DM	778,00 DM	728,00 DM
Fulda	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Hersfeld-Rotenburg	786,00 DM	739,00 DM	726,00 DM
Werra-Meißner	850,00 DM	799,00 DM	748,00 DM
Schwalm-Eder	813,00 DM	764,00 DM	726,00 DM
Waldeck-Frankenberg	726,00 DM	726,00 DM	726,00 DM
Vogelsberg	864,00 DM	812,00 DM	760,00 DM

Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 2

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002 erstattet:

den Städten	
Darmstadt	1.026,00 DM
Frankfurt am Main	1.026,00 DM
Offenbach	1.026,00 DM
Wiesbaden	1.026,00 DM
Kassel	826,00 DM
den Landkreisen	
Main-Taunus	876,00 DM
Hochtaunus	876,00 DM
Offenbach	876,00 DM
Groß-Gerau	826,00 DM
Darmstadt-Dieburg	826,00 DM
Rheingau-Taunus	826,00 DM
Bergstraße	826,00 DM
Main-Kinzig	826,00 DM
Wetterau	826,00 DM
Odenwald	826,00 DM
Gießen	826,00 DM
Lahn-Dill	726,00 DM
Marburg-Biedenkopf	726,00 DM
Limburg-Weilburg	726,00 DM
Kassel	726,00 DM
Fulda	726,00 DM
Hersfeld-Rotenburg	726,00 DM
Werra-Meißner	726,00 DM
Schwalm-Eder	726,00 DM
Waldeck-Frankenberg	726,00 DM
Vogelsberg	726,00 DM

Die Beträge werden im Jahr 2002 entsprechend dem vorgegebenen Umrechnungskurs in Euro ermittelt.

Anlage 3 zu Artikel 1 Nr. 2

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 erstattet:

den Städten	
Darmstadt	485,73 €
Frankfurt am Main	485,73 €
Offenbach	485,73 €
Wiesbaden	485,73 €
Kassel	422,33 €
den Landkreisen	
Main-Taunus	422,33 €
Hochtaunus	422,33 €
Offenbach	422,33 €
Groß-Gerau	422,33 €
Darmstadt-Dieburg	422,33 €
Rheingau-Taunus	422,33 €
Bergstraße	422,33 €
Main-Kinzig	422,33 €
Wetterau	422,33 €
Odenwald	422,33 €
Gießen	383,47 €
Lahn-Dill	383,47 €
Marburg-Biedenkopf	383,47 €
Limburg-Weilburg	383,47 €
Kassel	383,47 €
Fulda	383,47 €
Hersfeld-Rotenburg	383,47 €
Werra-Meißner	383,47 €
Schwalm-Eder	383,47 €
Waldeck-Frankenberg	383,47 €
Vogelsberg	383,47 €

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 Feber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
 Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.